

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Juni 2021

725. Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

1. Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

Am 20. Dezember 2019 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020 4525). Neben der Einführung eines Kurzurlaubs für die Betreuung von Angehörigen im Obligationenrecht (OR, SR 220) im Umfang von höchstens drei Tagen pro Fall und nicht mehr als zehn Tagen pro Jahr erhalten erwerbstätige Eltern einen insgesamt 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten, minderjährigen Kindes (nArt. 329i OR). Dieser Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen und beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstages (nArt. 329i Abs. 2 OR). Finanziert wird der Urlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO) (Erwerbsersatzgesetz [EOG, SR 834.1]). Diese Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

2. Ausgangslage

Es ist unbestritten, dass die Vereinbarkeit von Familienbetreuung und Erwerbstätigkeit eine grosse Herausforderung darstellt. Deshalb ist es notwendig, für alle Mitarbeitenden mit Betreuungsaufgaben faire und attraktive Arbeitsbedingungen bereitzustellen, welche die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit mit Familienbetreuung ermöglichen. Dies muss insbesondere gelten, wenn die Erwerbstätigkeit aufgrund der schweren Erkrankung eines Kindes (teilweise) aufgegeben werden muss. Pflege- und Betreuungsaufgaben sollen einerseits für diejenigen, die sie leisten, nicht zum Armutsrisiko werden. Gleichzeitig soll das in der Schweiz vorhandene Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und hat bereits verschiedene Massnahmen vorgesehen, um seinen Mitarbeitenden die Vereinbarkeit zwischen Erwerbstätigkeit und Betreuungsarbeit in der Familie zu erleichtern (vgl. RRB Nr. 363/2018). Im Zusammenhang mit der Pflege von kranken Kindern und Angehörigen kommen im kantonalen Personalrecht bereits jetzt verschiedene Urlaubstatbestände zur Anwendung (vgl. § 85 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111]). Bei Krankheit oder Unfall in der Familie kön-

nen bis zu zwei Arbeitstage, im Falle von erkrankten Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter gar bis zu fünf Tage bezahlter Urlaub bezogen werden (§ 85 Abs. 3 lit. d VVO). Der bezahlte Urlaub wird pro Ereignis gewährt und ist – im Unterschied zum unter Ziff. 1 erwähnten neu im OR vorgesehenen Kurzurlaub (nArt. 329h OR) – nicht auf zehn Tage im Jahr beschränkt. Der Kanton Zürich sieht zudem die Möglichkeit vor, in Härtefällen erweiterten bezahlten Urlaub sowie für eine gewisse Zeit unbezahlten Urlaub zu gewähren, sofern es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Zudem besteht eine grosszügige Regelung bezüglich Kompensation von Mehrzeit (vgl. §§ 91 f. und 124 VVO).

3. Vorgesehene Übergangslösung

Die Umsetzung der neuen im Bundesrecht vorgesehenen Urlaubsart gemäss nArt. 329i OR im kantonalen Personalrecht bedarf einer vertieften Beurteilung. Insbesondere muss die Einbettung in die übrigen Urlaubstatbestände geprüft werden. Im laufenden Projekt Anstellungsbedingungen (vgl. RRB Nr. 907/2019) werden die Urlaubstatbestände einer Gesamtprüfung unterzogen. Die definitive Einführung eines Betreuungsurlaubs gemäss nArt. 329i OR soll im Rahmen dieses Projekts geprüft werden. Für die Abschätzung der zu erwartenden Kosten und die sachgerechte Ausgestaltung dieses Urlaubstatbestands im Projekt Anstellungsbedingungen müssen allerdings Erfahrungswerte bezüglich Anzahl Fälle usw. bekannt sein. Aus diesem Grund werden im Sinne einer Übergangsregelung ab 1. Juli 2021 die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Ausrichtung eines Urlaubs für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes nach den Voraussetzungen und im Umfang der eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzgebung auch für den Kanton Zürich als anwendbar erklärt. Da es sich ausdrücklich um eine Übergangsregelung handelt, ist eine Rechtsänderung zum jetzigen Zeitpunkt zu vermeiden.

4. Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt, ist die Möglichkeit, im Einzelfall bezahlten oder unbezahlten Urlaub zu gewähren, im kantonalen Personalrecht bereits vorgesehen (sogenannte Härtefallregelung, § 91 Abs. 2 VVO). Im Unterschied zu dieser Bestimmung besteht für den Bezug des Urlaubs gemäss nArt. 329i OR ausnahmsweise ein Anspruch nach den Voraussetzungen und im Umfang der eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzgebung. Der neue Anspruch auf Betreuungsurlaub gemäss nArt. 329i OR ist deshalb als Sonderform des bezahlten Urlaubs im Sinne von § 91 Abs. 2 VVO zu betrachten. Die einzelnen Voraussetzungen für die Gewährung des bezahlten Urlaubs sind im Bundesrecht nä-

her bestimmt (nArt. 16n f. EOG). Massgebend ist, dass ein Ereignis oder eine einschneidende Veränderung im gesundheitlichen Zustand des Kindes vorliegt und der Verlauf dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist. Zudem muss durch das Ereignis oder die Veränderung des gesundheitlichen Zustands ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern bestehen und mindestens ein Elternteil muss für die Betreuung des Kindes die Erwerbstätigkeit unterbrechen. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die kumulativen Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Während des Bezugs des Betreuungsurlaubs besteht wie beim Mutterschaftsurlaub (vgl. § 96 Abs. 1 VVO) ein Kündigungsverbot (nArt. 336c Abs. 1 Bst. c^{ter} OR). Weiter ist im Bundesrecht die Möglichkeit des tageweisen Bezugs des Urlaubs ausdrücklich vorgesehen (nArt. 329i Abs. 4 OR). Ausserdem wird der Urlaubstatbestand bei Krankheit oder Unfall in der Familie mit Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern gemäss § 85 Abs. 3 lit. d VVO durch den Betreuungsurlaub gemäss nArt. 329i OR nicht ersetzt. Insbesondere wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsurlaub, zum Beispiel die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung, noch nicht abschliessend geklärt sind und das Kind sich weiteren Untersuchungen unterziehen muss, soll der Urlaubstatbestand gemäss § 85 Abs. 3 lit. e VVO weiterhin zur Verfügung stehen. Der Bezug der Betreuungentschädigung wird in Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen gemäss EOG erfolgen, das heisst, während des Bezugs der Betreuungentschädigung sollen keine Leistungen aus anderen Sozialversicherungen ausgerichtet werden mit Ausnahme der Mutterschaftsentschädigung, die Vorrang hat (nArt. 16s und nArt. 16g Bst. f EOG). Diese bundesrechtlichen Regelungen erscheinen im Hinblick auf den Zweck der Übergangsregelung als sachgerecht und werden deshalb vorläufig für anwendbar erklärt. Die übrigen Rahmenbedingungen für den Bezug des Betreuungsurlaubs knüpfen an den Tatbestand des bezahlten Urlaubs im kantonalen Personalrecht an, weshalb kein weiterer Konkretisierungsbedarf besteht. Das Personalamt wird in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei eine einheitliche Praxis zum Vollzug erarbeiten, die eine rechtsgleiche Anwendung gewährleisten soll.

5. Entschädigungshöhe

Die bundesrechtlichen Bestimmungen sehen als Mindeststandard eine Entschädigung in der Form eines Taggeldes in der Höhe von 80% des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes, aber höchstens Fr. 196 pro Tag vor (nArt. 16m EOG). Der Kanton Zürich ist sich seiner

Vorbildfunktion und Verantwortung als Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege bewusst und entrichtet deshalb im Rahmen der vorgesehenen Übergangslösung während des Bezugs des Urlaubs gemäss nArt. 329i OR den vollen Lohn. Gerade bei betreuenden Eltern mit schwer kranken oder verunfallten Kindern, die sich ohnehin in einer belastenden Ausnahmesituation befinden, liegt ein Härtefall gemäss § 91 Abs. 2 VVO vor. Die Differenz von 20% zum von der EO entschädigten Taggeld trägt der Kanton Zürich.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits erwähnt, müssen zur Abschätzung der zu erwartenden Kosten und zur sachgerechten definitiven Ausgestaltung dieses Urlaubstatbestands Erfahrungswerte erhoben werden. Angesichts der im Bundesrecht definierten strengen Voraussetzungen für den Bezug der Betreuungsentschädigung (nArt. 16n f. EOG) ist aus heutiger Sicht jedoch nicht mit einer Vielzahl von Fällen zu rechnen. Zudem kann der Kanton für den Lohn, den er während des Urlaubs bezahlt, das Taggeld der EO beanspruchen (80% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens, höchstens Fr. 196 pro Tag). Für die urlaubsbedingten Ausfälle werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen. Die Ausfälle sind über Effizienzsteigerung und Aufgabenumverteilungen aufzufangen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes gemäss nArt. 329i OR und nArt. 16n ff. EOG werden mit Wirkung ab 1. Juli 2021 im Sinne einer Übergangsregelung vorläufig als anwendbar erklärt.

II. Das Personalamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei eine einheitliche Praxis zum Vollzug zu erarbeiten.

III. Mitteilung an

- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei,
- die Finanzkontrolle,
- den kantonalen Ombudsmann,
- die Datenschutzbeauftragte,
- die Parlamentsdienste des Kantonsrates,

- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
(c/o Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach,
8401 Winterthur),
- die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich
(Peter Reinhard, Präsident VPV, Händlenstrasse 11, 8302 Kloten),
- den VPOD Schweiz (Roland Brunner, Regionalsekretär VPOD
Zürich, Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich),
- die Hochschulen der Zürcher Fachhochschule,
- die Universität, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital, Spitaldirektion, Rämistrasse 100,
8091 Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15,
8401 Winterthur,
- die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Spitaldirektion,
Lenggstrasse 31, Postfach, 8032 Zürich,
- die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland,
Direktion, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Leitungsteam,
Frohalmstrasse 78, 8038 Zürich,
- die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS),
Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich,
- die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Direktion,
Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich,
- die Zürcher Gemeinden (per E-Mail).



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli